

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der
Stadt Bad Salzdetfurth
(Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung)

vom 29.09.2016

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2016, S. 742, in Kraft seit 01.11.2016)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 556) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bad Salzdetfurth betreibt nach Maßgabe ihrer Entwässerungssatzung vom 30. September 2016 eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser sowie eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung.

Die Stadt Bad Salzdetfurth erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalbaubeiträge).

- b) Kostenerstattung für die Revisionsschächte und die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionsschacht als Teil der Grundstücksanschlüsse sowie für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

Abschnitt I
Kanalbaubeiträge

§ 2

Grundsatz

(1) Die Stadt Bad Salzdetfurth erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen

Abwasserbeseitigungsanlagen Kanalbaubeiträge⁴ als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme geboten besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Kanalbaubeitrag deckt bei Erstanschlüssen nicht die Kosten für die Revisions-schächte zuzüglich Leitungen vom Revisionsschacht bis zur Grundstücksgrenze als Teil der Grundstücksanschlüsse sowie die Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbe-seitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder ge-werblich genutzt werden dürfen;

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrs-auffassung Baulands sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich ange-schlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Ab-satz 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Kanalbaubeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezo-genen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Dabei werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt. In ausgewiesenen oder nach § 34 BauGB zu beurteilen-den Kerngebieten werden diese Prozentzahlen verdoppelt. Als Vollgeschoss gelten alle Ge-schosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes als ein Vollge-schoss gerechnet, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet werden.

Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücke,

2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB.

3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,

a) wenn das Grundstück an die Straße angrenzt, zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

b) wenn das Grundstück nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3a) oder b) ergebende Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist die Fläche zwischen der Straßengrenze oder im Falle von Nr. 3b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie, die der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entspricht,

4. für die durch Bebauungsplan und Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist /z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze, Dauerkleingärten und Friedhöfe oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden 75 % der Grundstücksfläche,

5. für die durch Bebauungsplan und Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, soweit bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2, wobei die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen und bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind und die Grundfläche der an der Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch 0,2, wobei die so ermittelte Fläche

che wobei die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen und bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine bauliche Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung / Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) AI Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 Abs. 2 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei die Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen an- und bei Bruchzahlen an 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen an- und bei Bruchzahlen an 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,

d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) bis c),

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und

Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. d) und e) sowie nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c),

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen, wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind,

a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 7

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

Abschnitt II

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Kanalbaubeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbädern, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfen), werden 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I Abs. 2.

(4) Von der Beitragserhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung sind diejenigen Grundstücke ausgenommen, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst beseitigt werden muss. Dies gilt nicht für diejenigen Grundstücke, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst nicht beseitigt werden kann und daher mit Genehmigung der Stadt ein tatsächlicher Grundstücksanschluss hergestellt worden ist.

(5) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

2. soweit im Bebauungsplan anstelle einer Grundflächenzahl eine höchstzulässige Grundfläche bestimmt ist, ist diese maßgebend,

3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder eine Grundflächenzahl noch eine höchstzulässige Grundfläche bestimmt ist, der folgende wert:

a) Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus-, und Campingplatzgebiete	0,2
b) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	0,8
d) Kerngebiete	1,0

4. für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke

1,0

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung oder Nutzung als Dauerkleingarten festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundtücken sowie Schwimmbädern

0,2

6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind.

1,0

7. Die Gebietsordnung nach Nr. 3 richtet sich für Grundstücke

a) die im Geltungsbereich eine Bebauungsplan liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan;

b) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5

Beitragssätze

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei

a) der Schmutzwasserbeseitigung € 11,07 je Quadratmeter Beitragsfläche

b) der Niederschlagswasserbeseitigung € 3,72 je Quadratmeter Beitragsfläche

(2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist a Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner;

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelne Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht für das zu entwässernde Grundstück entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung auf die künftige Beitragsschuld

Die Stadt kann angemessene Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und nach 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und dessen § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Kostenerstattung

§ 11

Enthebung des Erstattungsanspruches

(1) Die Kosten für die Herstellung des Anschlusskanals von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück sowie die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstückanschlüsse (Leitung vom Hauptkanal bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) sind der Stadt in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Gleiches gilt wenn die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers, für das die Beitragspflicht bereits bestanden ist, abgeleitete und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche eine eigene Anschlussleitung oder nach deren Beseitigung eine neue Anschlussleitung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage herstellt (zusätzliche Grundstückanschlüsse).

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals (gegebenenfalls einschließlich Revisionsschachts) und der Berechenbarkeit des Aufwandes (Eingang der Rechnung).

§ 12

Fälligkeit des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 13

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 14

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Abgabepflichtige diese unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 13 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 18 Abs. 5 NKAG die Stadt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 14.03.2002 wird im Rubrum (Überschrift Satzung) das Wort „Beiträge“ gestrichen. Außerdem entfallen alle folgenden Regelungen zur Beitragsthematik:

§ 1 Buchstabe a), § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 15 a, § 15 b

Bad Salzdetfurth, den 30.09.2016

STADT BAD SALZDETFURTH

gez. Hesse
Bürgermeister